

- d) Ausgleichsansprüche aus laufenden Berufsunfähigkeitsrenten entfallen im Regelfall.
- e) Es stiftet neuen Rechtsfrieden zwischen den Parteien, wenn geschiedene Eheleute unter Umständen Jahrzehnte nach der Scheidung erneut streitig über den Versorgungsausgleich prozessieren müssen.
- f) Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass der schuldrechtliche Versorgungsausgleich von den Berechtigten nur sehr selten in Anspruch genommen wird.
4. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren würden durch die Neuregelung erheblich erschwert oder wegen der nahezu unüberschaubaren Haftungskonsequenzen unmöglich.
5. Nach Scheidung sind Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich formfrei möglich. Da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach dem Entwurf wesentlich ausgeweitet wird, ist dieser mangelnde Schutz des Berechtigten nicht hinnehmbar.
6. Den vom BGH gegen die Anwendung der BarwertVO erhobenen Bedenken kann bis zu einer vollständigen Novellierung des Versorgungsausgleichs, die ohnehin in Bälde erfolgen soll, durch eine Neufassung der BarwertVO Rechnung getragen werden. Für eine Übergangslösung sind darüber hinausgehende Veränderungen nicht nötig.
7. Wir appellieren an den Gesetzgeber, das derzeitige Verfahren zu stoppen. Die beabsichtigte Neuregelung schafft größere Gerechtigkeitslücken, als sie zu beseitigen vorgibt.

Auch die finanziellen Solidaritätspflichten zwischen Verwandten sollen erheblich eingeschränkt werden, um damit eine spürbare finanzielle Entlastung von Familien zu erreichen, zu Lasten kinderloser Steuerzahler.

Aufmerksame Leser dieser Zeitschrift und Teilnehmer des 51. Deutschen Anwaltstages in Berlin 2000 werden sich daran erinnern, dass der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht seinerzeit ein umfangreiches Programm zu dem Thema „Sandwichgeneration“ durchgeführt hat.

Die Soziologin *Prof. Nave-Herz*, *Prof. Kirchhoff*, ausgewiesener Experte des Steuerrechts und Bundesverfassungsrichter a.D., *Prof. Diederichsen* im Unterhaltsrecht, *Frau Prof. Dauner-Lieb* zu erbrechtlichen Fragen, Rentenberater *Rainer Glockner* zu rentenrechtlichen Problemen, Rechtsanwalt *Arens* zu Steuerfragen und der Vizepräsident des DAV Herr Kollege *Kilger* zu sozialrechtlichen Problemen des Lastenausgleichs durch den Staat und zur gesetzlichen Rentenversicherung, hatten die beim Juristentag erörterten Probleme vor zwei Jahren schon intensiv analysiert (vgl. FF Sonderheft 2000).

Auch auf dem Juristentag zeigt sich, dass in vielen einzelnen Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Aus der Diskussion wird auf die anschließend abgedruckte Stellungnahme von *Dr. Brudermüller*, Richter am OLG Karlsruhe und Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, verwiesen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Juristentag 2002 in Berlin

2.800 Teilnehmer trafen sich in den letzten Tagen vor der Bundestagswahl Mitte September 2002 in Berlin beim 64. Deutschen Juristentag (DJT).

Die zivilrechtliche Abteilung war für Familien- und Erbrechtler dieses Mal außerordentlich interessant.

Empfiehl es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen den Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?

Die Gutachten „Finanzielle Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts- und im Pflichtteilsrecht“ (NJW Heft 23/2002 S. 12–19) von *Prof. Dr. Martiny*, Frankfurt/Oder, sowie „Familienförderung heute und morgen“ von *Prof. Eichenhofer*, Jena, lagen vor und wurden intensiv erörtert (Kurzfassung in der Beilage zu NJW Heft 23/2002, S. 6–12). Inzwischen sind beide Gutachten in voller Länge über den Verlag C.H. Beck zu beziehen.

Die zwei Hauptgutachten wurden durch weitere Referate ergänzt. Herr Notar *Prof. Dr. Bengel*, Fürth, setzte sich insbesondere mit dem Verwandtenunterhalt in „Rechtsgeschäfte unter Lebenden und Pflichtteilsrecht“ auseinander, *Prof. Dr. Kurt Lücher*, Konstanz/Bern, hatte die soziologische Einführung und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erörtern, und zwar unter dem Thema „Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – nachhaltige Leistung: Ehe, Familie und Verwandtschaft heute“.

Der Juristentag plädierte für ausgewogene Korrekturen am eingeführten System des Pflichtteilsrechts. Hier soll allerdings die Höhe des Pflichtteils herabgesetzt werden können. Insofern soll das Pflichtteilsrecht insgesamt gelockert werden, auch die Frage der Zerrüttung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern muss neu überlegt werden (vgl. insofern die Überlegungen in dem Aufsatz von *Herzog* in FF 1/2003).

Diskussionsbeitrag

Die verbreitete Annahme, dass eine generationenübergreifende, auch die Elterngeneration umfassende Familiensolidarität nicht mehr gesellschaftlich gelebt und anerkannt würde, sondern sich allein auf die nachwachsende Generation beschränke, hat durch die neuen Forschungserkenntnisse ihre Grundlage verloren. Damit hat die darauf gestützte Forderung nach einer totalen Eliminierung des Elternunterhalts eine wesentliche Legitimationsbasis eingebüßt. Durch die Ergebnisse der Wirkungsanalyse des Rechts sehe ich meine frühere Position bestätigt: keine Abschaffung des Elternunterhalts schon aus „symbolischen Gründen“ also wegen der damit verbundenen Signalwirkung angesichts der nach geltendem Recht stark eingeforderten Solidarität beim Kindesunterhalt und im Übrigen auch als Pendant zum Pflichtteil (solange er im Gesetz verankert ist), andererseits aber angemessene Anpassung an die reale Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Hier liegen für die forensische unterhaltsrechtliche Praxis die eigentlichen Probleme. Stichwortartig verkürzt: Abfederung und Entschärfung mittels unterhalts- und sozialrechtlicher Instrumentarien sowie Begrenzung von Regressmöglichkeiten.

Für eine so modifizierte – eingeschränkte – Beibehaltung des Elternunterhalts als Pendant zum Kindesunterhalt (der freilich beim Volljährigenunterhalt ebenfalls einer Begrenzung durch Kappung bedarf) spricht vor allem, dass das gesellschaftliche Potenzial, das der lebenslangen Dauer von familialen Generationenbeziehungen eigen ist, nicht aufs Spiel gesetzt wird und die aus der Generationensolidarität gewachsenen Erfahrungen „verlässlicher Beziehungen“ institutionell, auch mittels des Rechts, Anerkennung finden. Innovationen im Spannungsverhältnis von Recht und Regulation setzen in dem sensiblen Bereich des Familienrechts eine fundierte Kenntnis ihrer (potenziellen) Wirkungsweise voraus. Familiäre durch soziale Solidarität zu ersetzen,

könnte nämlich die aus der Familie wachsende Generativität (hier verstanden als Kennzeichnung der wechselseitigen Verantwortlichkeit in der Generationenbeziehung) schwächen, was nicht im Sinne der von *Lüscher* angesprochenen „Verlässlichkeit“ sein kann. Ob etwa auch das heute schon mehrfach erwähnte Grundsicherungsgesetz tendenziell in diese Richtung weist, bedürfte weitergehender rechtstatistischer Analyse.

Der regulative Aspekt des Rechts ist nur die eine Seite des Problems. Die familienpolitische Aufgabe besteht vielmehr darin, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es überhaupt erst ermöglichen, dass die Familie ihre generative Aufgabe wahrnehmen kann. Das erfordert nicht nur, die sozialen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit zu gestalten, sondern dazu gehört auch und gerade die Förderung von Generativität in dem erwähnten Sinn.

Die verantwortungsvolle Gestaltung der Beziehung zu den nachfolgenden Generationen muss ein zentrales familienpolitisches Anliegen sein, das im Recht, nicht nur symbolisch, Ausdruck findet. Diese Aufgabe ist allerdings bisher leider zu kurz gekommen. Die rechtliche Gestaltung der gesellschaftlichen Sorge um die Familie bleibt eine aktuell einzulösende Aufgabe. Gesellschaftliche Solidarität verstärkt familiäre Solidarität: Diese wiederum schafft gesellschaftliche Zukunft für die kommenden Generationen. Die dynamischen Austauschprozesse zwischen Familie und Gesellschaft fruchtbar und nachhaltig ineinander wirken zu lassen, ist eine Aufgabe, die – auch – das Recht zu leisten hat, indem soziale Beziehungen und ihre reale Gestaltung in den Vordergrund gerückt werden. Dazu gehört das (vernachlässigte) Thema der Pflegeelternschaft, das ebenfalls Untersuchungsgegenstand der Konstanzer Forschungsgruppe um *Kurt Lüscher* war. Auch insoweit kann die Wirkungsanalyse der Regulation des Rechts unter dem Aspekt der Komplementarität von Eigenleistung und sozialstaatlicher Absicherung einen wertvollen Beitrag leisten, die bei der Gesetzgebung Beachtung finden sollte.

Letztlich – und zwar nicht nur ökonomisch – geht es um das Verhältnis von privaten und sozialstaatlichen Leistungen, nämlich um das Spannungsverhältnis zwischen Eigenverantwortung und Versorgung im Sozialstaat. Wie dieses Verhältnis rechtlich strukturiert wird, erfordert eben auch vorbereitende und begleitende rechtssoziologische Forschung. Denn diese ist die Basis für rechtswissenschaftlich legitimierte Gestaltung der Gesellschaft durch Recht. Recht, das seiner Funktion gerecht und akzeptiert werden will, muss sich auf verifizierbare soziologische und sozialpsychologische Grundlagen stützen können. Insofern stehen Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft in einem Verhältnis der Komplementarität, nicht etwa der Subsidiarität, mithin in einem dialogischen Verhältnis.

Dieses (wohl erstmals bei einem Deutschen Juristentag zugrunde gelegte) interdisziplinäre Konzept, das auch der Tradition des Familiengerichtstags entspricht, hat durch die Verzahnung der rechtlichen mit der soziologischen Perspektive in den Gutachten seine Bestätigung gefunden. Eine Gesetzgebung, die die Wirkungsweise von Recht ignoriert, kann gerade in dem familiären Bereich kontraproduktiv wirken. Hierzu Strategien zu diskutieren, ohne die innovative Kraft des Rechts zu vernachlässigen, und dabei die Gesamtkonzeption des Unterhaltsrechts im Fadenkreuz von Partner- und Generationensolidarität kritisch zu beleuchten, ohne die europäische Perspektive aus den Augen zu verlieren, gibt der diesjährige Juristentag vorzüglich Gelegenheit.

Richter am Oberlandesgericht *Dr. Gerd Bruder Müller*,
Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages

Aktuelle Probleme des ehelichen Vermögensrechts

Richterin am AG *Birgit Niepmann*, Köln

I. Abfindungen im Zugewinnausgleich des Arbeitnehmers

Der BGH hat sich in seiner viel beachteten Entscheidung v. 15. 11. 2000¹ eingehend mit der güterrechtlichen Behandlung einer anlässlich einer Betriebsstilllegung an die betroffenen Arbeitnehmer gezahlten Abfindung befasst. Die Entscheidung ist über die Besonderheiten des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts hinaus – in concreto war der Sozialplan, der die Höhe der zu zahlenden Abfindungen festlegen sollte, zum Stichtag noch nicht vereinbart – von erheblicher praktischer Bedeutung, äußert sie sich doch allgemein zur Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit arbeitsrechtlicher Abfindungen im Zugewinnausgleich. Der BGH unterscheidet zweierlei Arten von Abfindungen, also von Leistungen, die ein Arbeitgeber anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes an den Arbeitnehmer erbringt:

Wird die Abfindung *vergangenheitsbezogen* für den Verlust des Arbeitsplatzes und des damit verbundenen Besitzstandes gezahlt, ist sie ausgleichspflichtiges Vermögen im Sinne der §§ 1373 ff. BGB, kann also – wegen der Identität der Vermögensbegriffe – Gegenstand sowohl des Anfangs- als auch des Endvermögens sein².

Wird die Abfindung dagegen *zielgerichtet als Ersatz für künftig* entstehenden Lohnausfall erbracht, ist sie vorweggenommenes, für eine bestimmte Übergangszeit gezahltes Einkommen. Sie ist Surrogat für den künftigen Lohnanspruch des Arbeitnehmers, einen Anspruch auf eine künftig fällig werdende wiederkehrende Einzelleistung aus einem zum Stichtag bereits bestehenden Rechts- und Dauerschuldverhältnis. Solche Forderungen stellen keinen gegenwärtigen Vermögenswert im Sinne der §§ 1373 ff. BGB dar³, so dass auch die entsprechende Abfindung nicht ausgleichsfähig ist⁴.

Die in der arbeits-, aber auch familienrechtlichen Praxis häufigste Art der Abfindung ist diejenige, die **anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung** gezahlt wird. Diese wird nach allgemeiner Ansicht nicht als Ausgleich für künftiges Arbeitsentgelt gewährt, sondern stellt eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und des damit verbundenen Besitzstandes dar⁵ und kann damit zugewinnausgleichspflichtiges Vermögen sein⁶. Dies gilt auch dann, wenn die Abfindung im Rahmen **einer Vorruhestandsregelung**, also einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird⁷.

Wird die Abfindung nicht individualvertraglich vereinbart, sondern aufgrund eines **Sozialplanes** gezahlt, ist zu unterscheiden:

1 BGH, Urt. v. 15. 11. 2000 – XII ZR 197/98 – FamRZ 2001, 278 ff. = NJW 2001, 439 ff.

2 BGH FamRZ 2001, 281 f.

3 *Johannsen/Henrich/Jaeger*, Eherecht, 3. Aufl. 1998, Rn. 9 zu § 1374 BGB; BGH FamRZ 1981, 239, 240 für eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, BGH FamRZ 1982, 147 für eine gesetzliche Witwenrente.

4 BGH FamRZ 2001, 282.

5 *Schaub*, Handbuch des Arbeitsrechts, 9. Aufl. 1999, § 141 VII 1, S. 1479; BAG AP Nr. 1 zu § 113 AVAVG a.F.; Nr. 24 zu § 7 KschG a. F.

6 BGH FamRZ 1998, 362 f. betreffend einen Fall des Anwaltsregresses!

7 OLG Frankfurt FamRZ 2000, 611 f.